

Zur Konkretisierung der Bedingung der sozialen Einrichtung legt § 2 KStDV 58 **Höchstbeträge** fest, die die Rechtsansprüche von Leistungsempfängern von **Pensionskasse** nicht überschreiten dürfen; andernfalls liegt eine soziale Einrichtung nicht vor (BFH I R 107/67, BStBl. II 1970, 227). Zur Gesamtleistung iS dieser VO gehören auch Gewinnzuschläge, auf die ein Rechtsanspruch besteht (BFH I R 107/67, BStBl. II 1970, 227). S. auch BFH I R 107/67, BStBl. II 1970, 227 und KStR 5.5 zur Ermittlung der 12 % in § 2 II KStDV. **Unterstützungskasse** s. gleichlautende Höchstbeträge in §§ 3 Nr. 3, 2 KStDV. Kapitalisierung auf der Basis der Höchstbeträge ist möglich (KStR 5.5 III). Bei PKa beträgt der Kapitalisierungszinsfuß entgegen KStR 5.5 III 3,5 % (Heubeck BB 1978, 489; aA KStR 5.5 III 4: 5,5 %). Bei Renten, die die Höchstbeträge unterschreiten, kann auch nach Ansicht der FinVerw mit einem niedrigeren Zinsfuß gerechnet werden, sofern der sich hier noch ergebende Kapitalwert, mit 5,5 % zurückgerechnet, zu einer Rente führt, die die Höchstbeträge nicht übersteigt (vgl. Singbartl/Hundt/Dötsch DB 1982, 15). Die Höchstbeträge müssen tatsächlich eingehalten werden; satzungsmäßige Festschreibung ist nicht erforderlich (BFH I 62/63, BStBl. II 1968, 24). Auf konkrete Notfälle kommt es im Übrigen innerhalb dieser Höchstbeträge nicht an (BT-Drs. 7/1281, 42). Verpflichtet sich eine Unterstützungskasse dazu, nicht nur das von dem Trägerunternehmen zugewendete Vermögen, sondern auch sämtliche aus den Zuwendungen erzielte Erträge für die Unterstützungsleistungen zu verwenden, ist die in der Steuerbilanz für diese Verpflichtung zu bildende Rückstellung nicht abzuzinsen (BFH I R 65/15, BFH/NV 2018, 437).

Für **Unterstützungskassen**, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, fordert 59 das Gesetz, dass sich die Leistungen – abgesehen von einem **Sterbegeld** – auf Fälle der **Not** oder **Arbeitslosigkeit** beschränken. Urlaubsgeld darf folglich nur in Notfällen gezahlt werden; das Gleiche gilt für Schulgelder und Ausbildungsstipendien und -zuschüsse. Bergschäden sind allein noch keine Notfälle. Das Lohnniveau als solches rechtfertigt nicht, bei allen Arbeitnehmern einen Notzustand anzunehmen (Ausnahmen sind denkbar). Jubiläumszuwendungen dürfen nicht von der UKa erbracht werden. Der Begriff der Not ist im Übrigen nicht eng auszulegen. Erhöhter Geldbedarf in Zwangslagen – auch soziale Zwangslagen – reicht aus. Beispiel: Unglücksfälle, Krankheit und Tod, auch von nahen Angehörigen, Naturkatastrophen wie Sturm, Hagel, Frost, Hochwasser, Deichbruch oder Erdbeben, Diebstahl, Feuer, Unfälle, aber auch Geburt, Heirat, silberne oder goldene Hochzeit. Die Steuerfreiheit von Geburts-, Heirats-, Krankheits-, Kurbeihilfen usw. indiziert einen Notfall. Überbrückungsbeihilfen sind bei Arbeitslosigkeit möglich.

Dem Charakter einer UKa als sozialer Einrichtung entspricht es, dass den 60 Leistungsempfängern ein **Mitspracherecht** eingeräumt sein muss (§ 3 Nr. 2 KStDV). Einschränkung dieses Rechts hebt die Steuerfreiheit auf (BFH I 62/63, BStBl. II 1968, 24: Mitsprache, „soweit erforderlich“ ist schädlich; BFH I B 74/91, BFH/NV 1993, 329: faktischer Ausschluss des Mitspracherechts hebt Steuerfreiheit auf; FG Köln 15 K 3924/87, EFG 1998, 1356: Mitsprache auch bei der Vermögensanlage erforderlich). Betriebsrat hebt die Verpflichtung nicht auf (KStR 5.3 IV). Beirat der UKa, der alle Betriebszugehörigen repräsentiert, dh von diesen unmittelbar oder mittelbar gewählt ist, reicht aus (BFH I R 143/78, BStBl. II 1981, 749; I R 253/83, BStBl. II 1988, 27). Zur Mitsprache der Arbeitnehmer einer Dienststelle s. Krebs BB 1976, 129. Mitsprache bedeutet nicht Zustimmung, sondern Information und Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 62 3. Nr. 3 Buchst. c (Vermögensbindung).** Dazu § 1 Nr. 2 KStDV. Vermögen und Einkünfte der Kasse müssen während des Bestehens der Kasse und bei ihrer Auflösung nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung für den Zweck der Kasse als soziale Einrichtung (BFH I R 235/75, BStBl. II 1977, 490) gebunden sein. Die Bindung gilt für Vermögen und Einkünfte; sie muss nach Satzung und Geschäftsführung gegeben sein. Die Vermögensbindung gilt – abweichend von der früheren Regelung – für UKa und für PKa. Wegen der Versicherungsaufsicht ist eine Zweckentfremdung bei PKa allerdings selten. Ausschließliche und unabänderliche Zweckbestimmung in der Satzung ist ausreichend. Der Grundsatz der Vermögensbindung ist verletzt, wenn über das Vermögen nur mit Zustimmung des Trägerunternehmens verfügt werden kann (NdsFG VI 640/91, EFG 1995, 536). Geht der Anspruch der Leistungsempfänger über die Höchstbeträge der §§ 2, 3 KStDV hinaus, wird die Bindung durchbrochen; das Gleiche gilt, wenn tatsächlich mehr gewährt wird. Abfindungen und Übernahmen gemäß §§ 3, 4 BetrAVG verstoßen nicht gegen die Vermögensbindung.
- 63** Insbesondere für den Fall der **Auflösung** ist die Vermögensbindung zugunsten des Zwecks der Kasse erforderlich (§ 1 Nr. 2 KStDV: Vermögen darf nur den Leistungsempfängern, den Angehörigen oder – das Gesetz erweiternd – ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugutekommen; s. auch KStR 5.4 I). Zu Leistungen an den ausgleichsberechtigten Ehegatten s. BMF 10.11.2011, BStBl. I 2011, 1084. Das Vermögen darf nicht zugunsten des Trägerunternehmens an dieses zurückfließen. Vgl. § 61 AO, der entsprechend herangezogen werden kann (KStR 5.4 I). Bei einer GmbH dürfen auch die Stammeinlagen nicht an das Trägerunternehmen zurückgezahlt werden (BFH Gr. S. 6/71, BStBl. II 1973, 79). Konkrete, überprüfbare Bindung erforderlich (§ 61 I AO). Die Bindung kann nach BFH I 62/63, BStBl. II 1968, 24 nicht allein durch einen Einwilligungsvorbehalt zugunsten des FA ersetzt werden. Wird hingegen die Bindung allgemein zugunsten des Kassenzwecks eindeutig ausgesprochen, so kann diese Bestimmung mit einem Einwilligungsvorbehalt kombiniert werden (vgl. § 61 II AO).
- 64 Anlage der Mittel** im Trägerbetrieb ist möglich. Angemessene, dh mit fremden Kreditkonditionen vergleichbare, Verzinsung erforderlich (s. BFH I 247/65, BStBl. II 1969, 269; IV R 39/68, BStBl. II 1973, 632; Hill/Klein DB 1989, 1942). Maßgebend ist eine Einzelfallbeurteilung. BFH I R 48/77, DB 1982, 1040 entzieht sich einer Fixierung (Vorentscheidungen BFH I B 60/76, BStBl. II 1977, 442; FG Düsseldorf IX 93/76 K, EFG 1977, 87). Nach BFH I R 64/86, BStBl. II 1990, 1000 mit HFR Anm. 91, 105 kann auch der durchschnittliche untere Sparckezins unterschritten werden. Eine Unverzinslichkeit oder niedrige Verzinsung ist möglich, wenn das Trägerunternehmen eben diese Darlehensforderung zuwendet. Die Leistungsfähigkeit des Betriebs muss die Rückzahlung sicherstellen, anderenfalls Aussonderung erforderlich. Darlehensvergabe an die Leistungsempfänger möglich; das Gleiche gilt für Anlage im Wohnungsbau, sofern die Mittel in üblicher Weise verzinst werden. Verfügt die Kasse über Grundvermögen, kann dieses an das Trägerunternehmen vermietet werden. Unschädlich sind idR auch partiari-sche Darlehen und typisch stille Gesellschaft (glA FG BW X 185/79, EFG 1984, 189 betr. Unterbeteiligung). Schädlich, wenn die Kasse die Vermögensanlage zu einer gewerbl. Betätigung ausgestaltet (BFH I 247/65, BStBl. II 1969, 269). Beteiligung als Mitunternehmer an einem Gewerbebetrieb ist schädlich (BFH I R 14/76, BStBl. II 1980, 225). Verpflichtet sich eine Unterstützungskasse dazu, nicht nur das von dem Trägerunternehmen zugewendete Vermögen, sondern auch

sämtliche aus den Zuwendungen erzielte Erträge für die Unterstützungsleistungen zu verwenden, ist die in der Steuerbilanz für diese Verpflichtung zu bildende Rückstellung nicht abzuzinsen (BFH I R 65/15, BFH/NV 2018, 437).

Nach BFH I R 78/11, BFH/NV 2013, 648 soll die Übertragung des Vermögens an einen anderen Rechtsträger, auch der Rückfluss an den **Trägerunternehmer**, zur rückwirkenden Versagung der StBefreiung führen. Dies ist uE zweifelhaft. Den Leistungsempfängern kommt das Vermögen auch dann zugute, wenn es zwar an den Trägerunternehmer zurückfließt, dieser aber die Leistungen der Kasse ohne Einschränkung übernimmt (KStR 5.4 IV; aA FG BW III K 422/84, EFG 1988, 202). Rückfluss ist auch unschädlich, soweit eine UKa ihre Leistungen einschränkt (KStR 5.4 II). Keine Unschädlichkeit, wenn sich die Leistungsempfänger die Leistungen durch erneute Prämien erst verdienen müssen. Zu §§ 3 I, 4 II BetrAVG s. KStR 5.4 III.

Eine **Aufhebung der Zweckbindung** hat bis zur Verjährungsgrenze rückwirkende Kraft, da anderenfalls die Zweckbindung ihren Sinn verliert. Veranlagungen sind gemäß § 175 I Nr. 2 AO zu ändern, BFH I R 235/75, BStBl. II 1977, 490.

Keine Vermögensbindung mehr für das **überdotierte Vermögen** (s. § 6 VI und → § 6 Rn. 19 und hier → Rn. 65). Die Frage, ob eine Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen (sog. Gruppenkasse) überdotiert und deshalb befugt ist, Teile ihres Vermögens ohne Verletzung der für ihre Körperschaftsteuerfreiheit zu beachtenden Anforderungen an die Vermögensbindung den Trägerunternehmen (zurück) zu übertragen, ist nicht nach dem Wert der den Trägerunternehmen rechnerisch zugeordneten Teilvermögen, sondern nach Maßgabe des Gesamtvermögens der Unterstützungskasse zu beurteilen (sog. kassenorientierte Betrachtung, BFH I R 37/13, BStBl. II 2015, 813; I R 66/13, BFH/NV 2016, 67).

4. Nr. 3 Buchst. d (Keine Überdotierung bei Pensionskassen). Übersteigen die Vermögenserträge und Beiträge einer PKa die Leistungen, steigt das Vermögen der Kassen ständig an. Dieses Problem löst das BetrAVG durch die Anknüpfung der StFreiheit an ein nach oben begrenztes Vermögen der Kasse. Überschreitung führt zur partiellen StPflicht (Kommentierung zu → § 6). Die Überdotierung kann durch Rückübertragungen vermieden oder beseitigt werden (→ § 6 Rn. 10). Zur Begrenzung bei PKa s. Gesetzeswortlaut. Einzelheiten → Rn. 71. Die Berechnung des Wertes der Deckungsrückstellung erfolgt nach den Regeln der Versicherungsaufsicht; die versicherungsrechtl. Pflicht („zu berechnen ist“) ist für den Beginn der StPflicht entscheidend, nicht eine freiwillige Berechnung (aA KStR 6 III); auch → § 6 Rn. 4.

5. Nr. 3 Buchst. e (Keine Überdotierung bei Unterstützungskassen). 71
→ Rn. 69 einleitend, s. im Übrigen den Gesetzeswortlaut und KStR 6 V, § 4d EStG und BFH I R 22–23/87, BStBl. II 1990, 1088. Die Änderung durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. 1995 I 1250; BStBl. I 1995, 437) stellte eine enge Verbindung zu § 4d EStG her, um in Zukunft Paralleländerungen überflüssig zu machen (BT-Drs. 13/901, 143). Die 25 %-Grenze soll bei geringfügigen Schwankungen nicht sogleich den Eintritt der partiellen StPflicht auslösen. Da der Grundbesitz mit dem Vermögensteuerwert angesetzt wird und dieser Wert regelmäßig unter dem gemeinen Wert liegt, kann für die UKa die Geldanlage in Immobilien günstig sein. Hinsichtlich der Überdotierung ist nicht fallbezogen auf das jeweilige Trägerunternehmen (sog. segmentorientierte Betrachtung) nach Maßgabe des Gesamtvermögens der Unterstützungskasse zu beurteilen (kassenorientierte Betrachtung; BFH I R 37/13, BStBl. II 2015, 813; I R 66/13, BFH/

NV 2016, 67). Verpflichtet sich eine Unterstützungskasse dazu, nicht nur das von dem Trägerunternehmen zugewendete Vermögen, sondern auch sämtliche aus den Zuwendungen erzielte Erträge für die Unterstützungsleistungen zu verwenden, ist die in der Steuerbilanz für diese Verpflichtung zu bildende Rückstellung nicht abzuzinsen (BFH I R 65/15, BFH/NV 2018, 437).

V. Abs. 1 Nr. 4 (Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)

- 73 Die Befreiung ist hervorgegangen aus § 12 KStDV 1968, der seinerseits auf eine Richtlinienbefreiung zurückgeht; der KStDV ist nur noch die Fixierung bestimmter Höchstbeträge vorbehalten (s. § 53 Ib; dazu § 4 KStDV und KStR 5.6). § 53 VAG ist maßgebend. Die Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmt, ob ein kleinerer VVaG vorliegt (§ 53 IV VAG); die Bedingungen des § 5 I Nr. 4 müssen zusätzlich erfüllt sein. Nr. 4 steht selbständig neben Nr. 3 und kann folglich auch die partielle StPflcht des § 6 beseitigen. **Buchst. a:** Beitragseinnahmen sind alle Leistungen der Mitglieder, die für den Versicherungsschutz und die laufende Verwaltung des VVaG bestimmt sind, auch Zuschläge und Zinsen für bestimmte Zahlungsweisen, nicht aber Mahngebühren, Verzugszuschläge und öffentl. Abgaben wie VerstSt. **Buchst. b:** Die Befreiung ist in erster Linie als Auffangbefreiung neben Nr. 3 gedacht, zB für die Fälle, in denen der VVaG nicht vom Betrieb, sondern von den Betriebsangehörigen getragen wird (→ Rn. 56). Soziale Einrichtung → Rn. 57 ff. Buchst. b ist eine selbständige Alternative neben Buchst. a. Sind die Bedingungen von b nicht erfüllt, kann gleichwohl a eingreifen.

VI. Abs. 1 Nr. 5 (Berufsverband)

- 75 **1. Historie.** Das KStG 1925 kannte in § 9 I Nr. 8 eine Befreiung der Berufsverbände, nicht aber das KStG 1934. Die Befreiung wurde 1948 wieder eingeführt, ergänzt durch die KStDV; das Unterhalten eines wirtschaftl. Geschäftsbetriebs war schädlich. Durch StÄndG 1961 wurde bestimmt, dass die Steuerfreiheit eines Berufsverbands nicht durch einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb verlorengeht, der dem Verbandszweck dient. Volle StPflcht trat ein, wenn der wirtschaftl. Geschäftsbetrieb nicht dem Verbandszweck diente. Seit 1.1.1977 (§ 54 I idF des KStG 1977) gilt: Der Berufsverband darf nicht auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet sein; wird ein solcher unterhalten, tritt insoweit StPflcht ein. Weitere Klarstellung ohne inhaltliche Änderung durch das StÄndG 1992 (Vor § 1 Anm. 19 der 8. Aufl.); → Rn. 2. Neufassung sodann durch das G v. 28.1.1994 (Vor § 1 Anm. 19 der 6. Aufl.).
- 76 **2. Gesetzessystematik. Die Verknüpfung von Berufsverband und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb** ist verwirrend. Einmal wird der wirtschaftl. Geschäftsbetrieb in den Begriff des Berufsverbands einbezogen „... wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist“; zum anderen führt der Geschäftsbetrieb losgelöst vom Berufsverband zur partiellen StPflcht. Die gewollte Vereinfachung durch das KStG 1977 (BT-Drs. 7/1470, 338) ist im Wortlaut nicht gelungen, da man sich einerseits nicht von der Formulierung des KStG 1925 trennen, diese aber andererseits mit neuem Inhalt füllen wollte. Die Auslegung muss die ges. gewollte Vereinfachung zu Ende führen. Es ist zwischen dem Begriff des Berufsverbands und dem des wirtschaftl. Geschäftsbetriebs zu trennen. Zuerst ist zu prüfen, ob ein Berufsverband vorliegt;

wird das bejaht, führt der wirtschaftl. Geschäftsbetrieb nur zur partiellen StPflcht, gefährdet im Übrigen nicht die Steuerfreiheit des Verbands. Unterhaltene Geschäftsbetriebe können nur anzeigen, dass evtl. die Bedingungen eines Berufsverbands nicht vorliegen. Ein Verband, dessen bestimmender Zweck auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist kein Berufsverband; ein Verband, dessen zusätzlicher oder Nebenzweck ein Geschäftsbetrieb ist, kann Berufsverband sein. Beispiel: Eine PKa ist kein Berufsverband und nicht etwa ein Berufsverband, dessen Zweck auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet ist; Soldatenverbände mit Versicherungsvermittlung ist Berufsverband mit dem Nebenzweck eines wirtschaftl. Geschäftsbetriebs. Auch → Rn. 77. Zur – uE überholten – Geprägetheorie → Rn. 9. Mit Urteil BFH V R 45/17, BStBl. II 2019, 460 hat der BFH im Zusammenhang mit Leistungen an die Mitglieder noch einmal klargestellt, dass Geschäftsbetriebe den Berufsverbänden zwar erlaubt sind, aber der Verbandszweck nicht hierauf gerichtet sein darf. Der Geschäftsbetrieb soll lediglich eine „Nebentätigkeit“ darstellen dürfen. Soweit sich die Verbandstätigkeit auf Serviceleistungen an die Mitglieder erschöpft, ist die StBefreiung gefährdet. Hierauf ist auch bei der Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge (→ § 8 Rn. 475 ff.) zu achten – unterwirft der Verband seine Beiträge im Hinblick auf die Mitgliedervorteile in vollem Umfang der Umsatzsteuer, sehen BFH und Verwaltungspraxis hier einen Widerspruch: Der Verband sei in erster Linie der Berufsgruppe und nicht nur den Mitgliedern verpflichtet (BFH V R 45/17, BStBl. II 2019, 460). UE problematisch, da ertrags- und umsatzsteuerliche Kriterien nicht zueinander passen.

3. Begriff des Berufsverbands. Ein Berufsverband ist in allen Rechtsformen des § 1 I Nr. 1–5 möglich. Körperschaftszweck s. Umschreibung KStR 5.7 I. Der Zweck muss gerichtet sein auf die Wahrnehmung der „allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftl. Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweigs“ (BFH I R 45/02, BStBl. II 2003, 891; I R 46/11, BFH/NV 2012, 1181; KStR 5.7 I). Die StBefreiung setzt nicht voraus, dass der Berufsverband sowohl ideelle als auch wirtschaftl. Interessen eines Wirtschaftszweigs vertritt (BFH I R 46/11, BFH/NV 2012, 1181). Es reicht aus, wenn allgemeine Interessen wirtschaftl. Art wahrgenommen werden. Die Mitglieder können auch aus verschiedenen Branchen stammen (BFH I R 46/11, BFH/NV 2012, 1181). Gleichgültig ist, ob die Interessenwahrnehmung nur den Mitgliedern oder dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig insgesamt zugutekommt (Alvermann FR 2006, 262; s. auch – zur USt – BFH VIII R 76/85, BStBl. II 1989, 97; BFH VI R 35/86, BFH/NV 1990, 701). Schädlich ist die Vertretung von Individualinteressen. Nach BFH V R 45/17, BStBl. II 2019, 460 muss die Haupttätigkeit des Verbands auf die Wahrnehmung der allgemeinen Mitgliederinteressen gerichtet sein. Ein Verband, der nicht den Interessen des Berufsstands, sondern nur einer geringen Anzahl von Berufsangehörigen dient, erlangt keine Steuerfreiheit (BFH I R 234/71, BStBl. II 1974, 60; I B 148/00, BFH/NV 2002, 1617). Unschädlich ist aber, wenn er lediglich die in einem eng begrenzten Bereich der unternehmerischen Tätigkeit bestehenden gemeinsamen Interessen eines Wirtschaftsjahres vertritt (BFH I R 45/02, BStBl. II 2003, 891; aA noch die Vorinstanz FG Köln 13 K 3298/00, EFG 2003, 116). Zuwendungen von Mitgliedern ohne Verpflichtung stehen dem Berufsverband nicht entgegen; allenfalls ist zu prüfen, ob ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb vorliegt. Der Charakter des Berufsverbands muss sich nicht notwendig in der Satzung ausdrücken, sofern sich der Verband nachweisbar tatsächlich als Berufsverband betätigt (s. BFH I 44/52

U, BStBl. III 1952, 221). Der Verband darf nicht auf einen wirtschaftl. Geschäftsbetrieb gerichtet sein, → Rn. 76. Allerdings kann ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb auch in der Satzung erwähnt werden (OFD Hannover 6.6.2002, DStR 2002, 1305 und KStR 5.7 I 5). Unschädlich ist das Entstehen von Gewinnen. Auch der Umstand, dass der Verband in seiner Satzung eine Erzielung von Gewinnen als Vereinszweck ausgeschlossen hat, schließt das tatsächliche Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht nicht aus, FG Münster 13 K 2480/16, EFG 2020, 1444. Die Anforderungen an die satzungsmäßigen Voraussetzungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 60 AO) gelten nicht (BFH I R 46/11, BFH/NV 2012, 1181). Im Zweifel ist die tatsächliche Tätigkeit maßgebend (BFH I 67/54 U, BStBl. III 1956, 29). Zusammenschlüsse von Berufsverbänden (Bundesverband, Landesverbänden, internationale Verbände usw.) sind ebenfalls Berufsverbände (KStR 5.7 I 3; Troost DB 1993, 1321). Öffentl.-rechtl. Körperschaften, Vereinigungen oder Anstalten scheiden aus; zu Zusammenschlüssen und Spitzenverbänden weiter → Rn. 80.

78 4. Vermögensverwaltung. Vermögensverwaltung ist stbefreit und unschädlich, solange der Berufsverbandszweck verfolgt wird und die Vermögensverwaltung diesem Zweck dient (aus Abs. 1 Nr. 6 ableitbar, → Rn. 87 ff.); fehlt die letzte Bedingung, kann insoweit ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb entstehen. Zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** → Rn. 10 ff. und → Rn. 46 ff.; Verfahren zur **Überprüfung der KSt-** und VStPflcht von Berufsverbänden s. BMF 25.4.1996, DStR 1996, 830; s. auch Alvermann FR 2006, 262; zu Beteiligungen → Rn. 35.

79 5. Zuwendungen an politische Parteien. Einmalige oder laufende **Zuwendungen an politische Parteien** können nach Abs. 1 Nr. 5 S. 2b zum Verlust der StBefreiung führen. Wird die hier normierte **10 %-Grenze** überschritten, ist der Berufsverband insgesamt stpfl. Mittel sind sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen. Auch die Herkunft der Mittel (zB wirtschaftl. Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung, Zuschüsse, Gewinnausschüttungen, sonstige Einnahmen) ist unerheblich. Zu den Einnahmen gehören auch die Mitgliederbeiträge. Politische Parteien sind solche iSd ParteienG. Die Mittelüberlassung kann auch durch verdeckte oder mittelbare Zuwendungen erfolgen, zB unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung, Darlehensgewährung oder eine Wahlkampffinanzierung; s. auch KStR 5.7 III. Im Übrigen werden Mittel für die Parteienfinanzierung mit 50 % KSt belastet (Abs. 1 Nr. 5 S. 4).

80 6. Kommunale Spitzenverbände. Durch das StÄndG 1992 wurden die **kommunalen Spitzenverbände** einschließlich ihrer **Zusammenschlüsse** sowie die den privaten Berufsverbänden entsprechenden Zusammenschlüsse der jur. Personen des öffentl. Rechts dem Berufsverband gleichgestellt. Die Befreiung und StPflcht der öffentl.-rechtl. Körperschaften nach § 1 I Nr. 6 iVm § 4 greifen hier nicht, da die Zusammenschlüsse idR privatrechtlich organisiert sind (vgl. auch BT-Drs. 11/1108, 66).

81 7. Abgrenzung zur Gemeinnützigkeit. Die Befreiungen der Gemeinnützigkeit (Nr. 9 → Rn. 103 ff.) und als Berufsverband (Nr. 5) schließen sich vom Zweck her idR gegenseitig aus (s. auch Alvermann FR 2006, 262); Ausnahmen sind aber denkbar. Die Förderung bestimmter berufsständischer Anliegen kann auch dem Gemeinwohlinteresse dienen. Umgekehrt können gemeinnützige Körperschaften von Berufsverbänden gegründet und finanziert werden. Ihre

Geschäftsführung und Mittelverwendung müssen dann aber ausschließlich auf die gemeinnützigen Zwecke ausgerichtet sein.

8. Einzelfall-ABC. (+ = Berufsverband zu bejahen; ./.. = Berufsverband zu verneinen);

Abrechnungsstelle

./.. (BFH I 110/53 U, BStBl. III 1954, 204); als wirtschaftl. Geschäftsbetrieb eines Berufsverbands möglich.

Arbeitgeberverband

+ (KStR 5.7 II).

Architektenkammer

./.. Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Ärztekammer

./.. Körperschaft des öffentl. Rechts (vgl. BFH I R 166/85, BFH/NV 1991, 628). → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Bankenverband

+, → „Kreditwirtschaftsverband“.

Bauernverband

Bauernverband und -verein + (KStR 5.7 II).

Beamtenbund

+

Börse

./.. (BFH I 114/53 U, BStBl. III 1955, 12 betr. Getreidebörse); als wirtschaftl. Geschäftsbetrieb eines Berufsverbands möglich.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

→ „Kommunale Spitzenverbände“.

Deutscher Landkreistag

→ „Kommunale Spitzenverbände“.

Deutscher Städtetag

→ „Kommunale Spitzenverbände“.

Deutscher Städte- und Gemeindebund

→ „Kommunale Spitzenverbände“.

Einkaufsgemeinschaft

./.., sofern er sich auf die Koordinierung des Einkaufs für die Mitglieder beschränkt (BFH I R 137/73, BStBl. II 1975, 722).

Erzeuger- und Kontrollringe

+ (FinVerw 1971, StEK KStG § 4 Nr. 69).

Getreidebörse

→ „Börse“.

Gewerkschaften

+ (KStR 5.7 II).

Güteschutzgemeinschaft

./.. (KStH 5.7 unter Hinweis auf BFH III R 114/71, BStBl. II 1973, 39); s. auch FG Bbg 2 K 257/01, EFG 2003, 1334, zu einem Öko-Landschaftsverband, der eine Gütesicherung für Produkte seiner Mitglieder betreibt, zweifelh.

Handwerkerverband

+

Handwerksinnung

§§ 52 ff. HandwO, ./.. Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Handwerkskammer

./., Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Haus- und Grundbesitzervereine

+ (KStR 5.7 II); s. auch BFH I B 58/04, BFH/NV 2005, 2061; HessFG 4 K 3898/01, EFG 2005, 561.

IHK

./., Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Industrieclub

uE + möglich, wenn Ausrichtung auf bestimmte Berufsgruppe.

Inkasso

./., sofern prägende Tätigkeit des Verbandes (FG Nürnberg I 30/93, EFG 1995, 336, zweifelh.).

Innung

→ „Handwerksinnung“.

Kommunale Spitzenverbände

werden nach dem Gesetzestatbestand wie Berufsverbände behandelt (→ Rn. 80). Die Landesverbände der Spitzenverbände sind ebenfalls Berufsverbände.

Kreditwirtschaftsverband

+; Sondervermögen zur Einlagensicherung werden von der FinVerw in die Befreiung einbezogen, s. Hinweise in BT-Drs. 8/292, 23; dazu § 5 I Nr. 16.

Landwirtschaftskammer

./., Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Lohnsteuerzahler, Lohnsteuerhilfeverein

Interessengemeinschaft ./., (BFH I R 234/71, BStBl. II 1974, 60; I R 36/98, BStBl. II 1999, 366; KStH 16; Berufsverband könnte bejaht werden, jedoch liegt ein wirtschaftl. Geschäftsbetrieb vor).

Marketing-Club

+ (FinVerw 4.4.1982, StEK KStG 1977 § 5 Nr. 41).

Mieterverein

./., (BFH III 190/64, BStBl. III 1966, 525; keine Erwerbsinteressen).

Mittelstandsvereinnigung

+ → Rn. 77.

Notarkammer

./., Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.

Ökoverband

→ „Güteschutzgemeinschaft“ und FG Bbg 2 K 257/01, EFG 2003, 1334.

Politischer Verein

./., auch → Rn. 79.

Prüfungsverband

Genossenschaftlich ./., (FinVerw 23.3.1964, StEK KStG § 8 Nr. 1).

Rabattspareverein

./., (BFH I 67/65, BStBl. II 1968, 236).

Rechtsanwaltskammer

./., Körperschaft des öffentl. Rechts. → „Zusammenschluss von Berufskammern“.